



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06

Zahl: 817-2
Betrifft: Friedhofsgebührenordnung

Tullnerbach, am 13.12.2011
Bearbeiterin: Buxbaumer

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2011/Top 4b) beschlossen die Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 neu zu erlassen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabenstellen:
 - Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 350,-
- b) gemauerte Grabstellen:
 - Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 2.550,-
 - Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 4.020,-
- c) Urnengrabstellen:
 - Erdgrabstelle zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 310,-
 - Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen € 150,-
 - Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 260,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlichen Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

a) Randgräber und Eckgräber	€	200,-
b) Grabstellen an der Friedhofsmauer	€	200,-
c) Gräber an Hauptwegen	€	200,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | | |
|---|---|-------|
| a) Erdgrabstellen | € | 520,- |
| b) Grüfte | € | 605,- |
| c) Urnennischen | € | 100,- |
| d) Urnenbeisetzung in eine Erdgrabstelle | € | 260,- |
| e) Gebühr für das Absetzen und
Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und
Schließen der Grabstelle | € | 380,- |

Bei Beerdigungen nach 17.00 Uhr (Montag bis Freitag) und an Samstagen ist zu der angeführten Beerdigungsgebühr ein Zuschlag von 50 % zu entrichten.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 400,--

§ 6
Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,-
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,-

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Einhebung von Friedhofsgebühren treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Johann Novomestsky
Bürgermeister

Kundmachung am 14.12.2011

Abnahme am 29.12.2011

Wirksamkeitsbeginn: 01.01.2012